

Vergleichende Studie zur Entwicklung der Gefängnisse in Deutschland und Japan in den 1920er Jahren

SATO Kiminori
Universität Tōkyō
Technische Universität Berlin

1 Einleitung

In den letzten Jahren wurden verschiedene Untersuchungen über das Gefängniswesen in der NS-Zeit vom Standpunkt der „vergessenen Opfer“ aus veröffentlicht. Entsprechend hat sich der Blick der Forscher auf das Gefängniswesen in der Weimarer Zeit als Vorgeschichte der NS-Zeit gerichtet.¹

Auf der anderen Seite richtet sich große Aufmerksamkeit auf die Bewegung der Reform des Strafvollzugsgesetzes im Vollzugswesen Japans, welche am Ende der Taishō-Zeit ihren Anfang nahm und bis zum Anfang der Shōwa-Zeit in den 20er Jahren fort dauern sollte. Es war diese Reformbewegung, auf die sich das gegenwärtige Vollzugswesen gründet.²

Das Vollzugswesen Japans war strukturell ähnlich dem Deutschlands, da das Gefängniswesen Europas, vor allem Deutschlands einen

¹ Wetzell, Richard F. (2000): *Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880–1945*. Chapel Hill: The University of North Carolina Press, S. 5–6.

² Vgl. Obata Hisashi (2000): „1920 nendai zenhanki ni okeru gyōkei no tenkai to kangokuhō kaisei junbi jigyō“ [Entwicklung des Strafvollzuges und Reformversuche des Gefängnisgesetzes in der ersten Hälfte der 1920iger Jahre]. *Jinbun-gakukenkyū* [Kulturwissenschaftsforschung] 9. Takamatsu: Universität Takamatsu, S. 69–88.

großen Einfluss auf das Japans ausgeübt hat.³ Beide Gefängniswesen zeigten aber in den 20er Jahren, während sie zuvor durchaus ähnliche Wege gingen, eine unterschiedliche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund möchte ich im vorliegenden Beitrag versuchen, durch den Vergleich des Gefängniswesens in Deutschland und Japan in den 20er Jahren die Gemeinsamkeiten und Unterschiede beider Systeme zu analysieren. Zunächst behandle ich das Gefängniswesen in der Weimarer Zeit, führe ich einiges über das Vollzugswesen in Japan aus und schließlich werde ich die beiden Systeme miteinander vergleichen.

2 Gefängniswesen in der Weimarer Zeit

Das Gefängniswesen Deutschlands hat sich in der Weimarer Zeit erheblich verändert. Nach dem ersten Weltkrieg hat sich mit der Verschlechterung der Unterbringungssituation, hervorgerufen durch die rasche Zunahme der Gefangenenzahlen und der Ausbreitung der „modernen Schule“, die der bekannte Kriminologe Franz von Liszt vertrat, eine Tendenz hin zu liberalen Reformen verstärkt.⁴ Die moderne Schule behauptete, dass die Strafe ein Mittel zur Verteidigung der Gesellschaft gegen das Übel der Verbrechen sei und deswegen durch Anwendung von Strafen der Verbrecher zum tüchtigen und friedfertigen Menschen innerhalb der Gesellschaft erzogen und gebessert werden solle. Zur Erreichung dieses Zieles solle man die Strafbehandlung jedem Verbrecher individuell anpassen.

Unter dem Einfluss dieses Gedankens entstanden die „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ am 7. Juni 1923, in denen das Resozialisierungsprinzip formuliert und der Stufenvollzug eingeführt wurde. Der Stufenvollzug ist ein System, das die Gefangenen

³ Vgl. Obata Hisashi (1999): „Shōwa senzenki ni okeru gyōkei no tenkai to shisōhan shogū mondai“ [Entwicklung des Strafvollzuges und Probleme der Behandlung politischer Verbrecher in der Shōwa-Vorkriegszeit]. *Rekishigaku kenkyū* [Geschichtswissenschaftsforschung] 719: S. 1–16, 38.

⁴ Wachsmann, Nikolaus (2004): *Hitler's prisons. Legal Terror in Nazi Germany*. New Heaven/London: Yale University Press, S. 25.

stufenweise an ein „geordnetes Leben in Freiheit“ gewöhnen und das Bewusstsein der Selbstbeherrschung und die Willenskraft der Gefangenen verstärken soll.

Deshalb kann man sagen, dass das Vollzugssystem in der Weimarer Zeit die Erziehungsstrafe, die aus der modernen Schule stammte, eingeführt und Strafe als Erziehung auf nationaler Ebene verstand.

In der zweiten Hälfte der Weimarer Republik wurde die Kriminalbiologie in die verschiedenen Gefängnisse eingeführt. Die Kriminalbiologie ist eine Wissenschaft, die als Verbrechensursache körperliche Merkmale sowie erbliche Anlagen des Verbrechers mit in den Blickpunkt der Betrachtung zieht. Die kriminalbiologischen Untersuchungen haben schon im Jahr 1923 in Bayern begonnen. Eine Erweiterung erfuhr die Kriminalbiologie mit der Gründung der kriminalbiologischen Gesellschaft im Jahr 1927 sowie der kriminalbiologischen Untersuchungsstelle in Preußen im Jahr 1929.⁵

Bei den kriminalbiologischen Untersuchungen ging es u. a. um das Problem der Gewohnheitsverbrecher. Als Gewohnheitsverbrecher gilt jemand, der eine bestimmte Tat wiederholt begeht; seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts sah man diese Täter als großes Problem in der Gefangenenbehandlung. Die Frage war, ob es gelingt, den Gewohnheitsverbrecher zu bessern oder nicht. Diesen Gedanken entwickelte zunächst Franz von Liszt, der die „Besserung der Verbesserbaren“ und die „Unschädlichmachung der Unverbesserbaren“ behauptet hat. Dieser Vorschlag von Liszt wurde in der Weimarer Zeit mit dem Aufstieg der Kriminalbiologie und der Einführung des Stufenvollzugs umgesetzt. Vom Standpunkt der Kriminalbiologie aus betrachtet wurden die „Erziehbaren“ in die höheren Stufen befördert und die „Unerziehbaren“ in den niedrigeren Stufen isoliert. Am Ende der 20er Jahre galt die Erkenntnis, dass der Gewohnheitsverbrecher als unerziehbar zu betrachten ist. Diese Idee führte 1933 zum Gewohnheitsverbrechergesetz der NS-Regierung.⁶

⁵ Simon, Jürgen (2000): Kriminalbiologie und Zwangssterilisation. Eugenischer Rassismus 1920–1945. Münster: Waxmann Verlag, S. 97–101.

⁶ Vgl. Müller, Christian (1997): Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933. Kriminalpolitik als Rassenpolitik. Baden-Baden: Nomos-Verlag.

3 Gefängniswesen Japans in der 20er Jahren

Der moderne Strafvollzug in Japan entwickelte sich mit der Einführung des ausländischen Vollzugssystems nach Beginn der Meiji-Restauration. Aus der Perspektive der Gesetzgebung betrachtet, trat das Gefängnisgesetz, welches das erste Gesetz zum Strafvollzug in Japan war, im Jahre 1908 in Kraft. Mit Eintritt in die 1920er Jahre hat sich mit der Etablierung der Erziehungsstrafe im Bereich der Justiz die Tendenz hin zu einer Reform des Strafvollzugssystems verstärkt. 1922 wurde der Untersuchungsausschuss des Strafvollzugs gegründet, in dem die Erziehung der Gefangenen durch das Instrument der Strafe diskutiert wurde. Auch diese Vollzugsreform hatte, ähnlich wie in Deutschland, die Gedanken der modernen Schule, die großen Wert auf die Erziehung als Strafinstrument legte, zur Basis.⁷

Auf diese Weise wurde auch im Strafvollzug Japans in den 20er Jahren die Erziehung der Gefangenen als Aufgabe gesehen und mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens (*chian ijihō*) von 1925 wurde die Behandlung des politischen Verbrechers konkret problematisiert. Als politischer Verbrecher gilt ein Mensch, dessen Einstellung und Gedanken für ein gegebenes Regime unannehmbar sind. Nicht zuletzt deshalb hat in Japan dieses Gesetz den Charakter einer Gegenmaßnahme, mit der man dem Aufstieg der damaligen kommunistischen Bewegung begegnen wollte. Mit Massenverhaftungen von Kommunisten im Jahre 1928 („3.15-Vorfall“) wurde dieses Gesetz erstmals umfassend angewandt.⁸

Was nun die Behandlung eines politischen Verbrechers anbelangt, so stand man vor dem Problem, ob er wegen Unerziehbarkeit

⁷ Obata Hisashi 1999, S. 71.

⁸ S. Obata Hisashi 1999, S. 9–14.

San'ichi Jiken: Im März 1928 wurden 1658 des Kommunismus verdächtige Menschen verhaftet, von denen fast 500 verurteilt wurden. Diejenigen, die – zumindest pro forma – dem Kommunismus abschworen, wurden freigelassen (d. Red.).

mit dem „negativen Vollzug“, also der Isolierung von der Gesellschaft, zu bestrafen sei, oder man ihn als erziehbar betrachten und durch „aktiven Vollzug“ erziehen könne.

Dieser Streit fand sein Ende, als nach dem „3.15-Vorfall“ von 1928 zahlreiche Verhaftete dem Kommunismus abschworen, und als die damaligen kommunistischen Führer Sano Manabu und Nabeyama 1933 eine Erklärung abgaben, mit der sie ihr Überlaufen begründeten. Von da an galt die Erziehbarkeit des politischen Verbrechers als möglich.⁹

4 Vergleich des deutschen und japanischen Gefängnisssystem

Als Gemeinsamkeit lässt sich feststellen, dass der Gedanke, dass die durch Strafe erzogenen Gefangenen rehabilitiert und in die Gesellschaft zurückgeführt werden sollen, in beiden Ländern akzeptiert wurde. Hier lässt sich der Einfluss des Strafgedankens der modernen Schule erkennen.

Auf der anderen Seite kann man als Unterschied anführen, dass die Typen der problematisierten Verbrecher unterschiedlich waren. In Deutschland wurde das Vollzugssystem auf der Basis der Kriminalbiologie errichtet und die Gefangenen wurden in „erziehbar“ und „unerziehbar“ getrennt. Der Gewohnheitsverbrecher wurde als „unerziehbar“ klassifiziert und isoliert. Hinter diesem Gedanken lag die Annahme der Kriminalbiologie, dass es als Verbrecher geborene Menschen gäbe und dass sich dies biologisch feststellen ließ.

In Japan kam es durch den Aufstieg des Kommunismus zur Problematisierung der Behandlung des politischen Verbrechers und dessen Erziehbarkeit, die Grenze zwischen erziehbaren und unerziehbaren Gefangenen wurde nicht deutlich gezogen. Erst in der praktischen Anwendung des Gesetzes zeigte sich, ob sich die Persönlichkeit des politischen Verbrechers erziehen und verändern lässt. Mit der als

⁹ Ebd., S. 16, 38.

„erfolgreich“ betrachteten Anwendung des Gesetzes für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens wurde die Erkenntnis, dass alle Gefangenen erziehbar seien, letztlich fixiert.

Dieser Unterschied in den beiden Ländern beruht auf der Entwicklung der Kriminalbiologie in Deutschland einerseits und der Verabschiedung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens in Japan andererseits. In Deutschland wurde aus den Erkenntnissen der Kriminalbiologie die Unerziehbarkeit deduziert, während in Japan mit der Durchführung des Gesetzes für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens die Erziehbarkeit der Gefangenen induktiv festgestellt wurde.

5 Schlussbemerkung

Im vorliegenden Beitrag habe ich versucht die Entwicklung des Gedankens der Erziehungsstrafe und den Unterschied der Entfaltung der Reform des Vollzugswesens in Deutschland und Japan in den 1920er Jahren zu charakterisieren.

In den 30er Jahren haben beide Länder die Wege hin zu totalitären und autoritären Staaten beschritten, womit die Vollzugssysteme in beiden Ländern einen erheblichen Wandel durchliefen. Dieser Punkt soll zum Gegenstand meiner weiteren Forschungen werden.